



Dienstanweisung Nr. 65/2021 Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Petitionen

vom 6. Dezember 2021

Inhalt

1	Zweck der Dienstanweisung.....	3
2	Petitionen (Definitionen)	3
2.1	Petitionen gem. § 16 der Brandenburgischer Kommunalverfassung (BbgKVerf)	3
2.2	Weitere Petitionen.....	3
2.2.1	Dienstaufsichtsbeschwerde.....	3
2.2.2	Aufsichtsbeschwerde	3
2.2.3	Gegenvorstellung	3
3	Umgang und Bearbeitung.....	4
3.1	Petitionen nach § 16 BbgKVerf.....	4
3.2	Weitere Petitionen.....	4
3.2.1	Dienstaufsichtsbeschwerde die nicht direkt an die Landrätin/den Landrat gerichtet wird.....	4
3.2.2	Aufsichtsbeschwerde	5
3.2.3	Gegenvorstellung	5
3.2.4	Sonstige Beschwerden, Hinweise und Vorschläge	5
4	Datenschutz	5
5	Petitionen an den Petitionsausschuss des Landtages	5
6	Schlussbestimmungen	5
	Anlage – Übersicht Zuständigkeit Aufsichtsbeschwerden	6

1 Zweck der Dienstanweisung

Die Dienstanweisung verfolgt das Ziel, die Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Petitionen zu regeln und einheitlich zu gestalten. Sie gilt für alle Beschäftigte des Landkreises. Diese Dienstanweisung gilt nicht für Beschäftigte, die dem Jobcenter zugewiesen sind.

2 Petitionen (Definitionen)

2.1 Petitionen gem. § 16 der Brandenburgischer Kommunalverfassung (BbgKVerf)

Petitionen gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 16 der BbgKVerf, sind Vorschläge, Hinweise oder Beschwerden, die ausdrücklich an den Kreistag oder die Landrätin/den Landrat in Angelegenheiten des Landkreises gerichtet sind. Bei der Mitteilung von Tatsachen oder Meinungen handelt es sich nicht um eine Petition.

2.2 Weitere Petitionen

Weitere Petitionen sind Beschwerden, Hinweise oder auch Vorschläge, die nicht als bloße Meinungsäußerungen verstanden werden müssen. Hierbei ist unerheblich, an wen die Petition gerichtet wird oder wie sie betitelt ist, sofern erkennbar ist, dass der Petent/die Petentin eine Befassung in der Sache wünscht.

2.2.1 Dienstaufsichtsbeschwerde

Die Dienstaufsichtsbeschwerde rügt das persönliche (Fehl-)Verhalten einer/eines Beschäftigten des Landkreises. Gegenstand einer Dienstaufsichtsbeschwerde sind z.B. herabsetzende, beleidigende Äußerungen sowie die verzögerte Behandlung einer Angelegenheit. Die Beschwerde ist regelmäßig auf die Einleitung möglicher arbeits- oder dienstrechtlicher Maßnahmen gerichtet.

2.2.2 Aufsichtsbeschwerde

Die Aufsichtsbeschwerde rügt die Sachbehandlung eines Vorgangs durch eine von der Landrätin als untere Landesbehörde im Rahmen der Rechts-, Sonder- oder Fachaufsicht zu beaufsichtigenden Stelle (z. B. Gemeinde). Sie hat in der Regel die Prüfung der Recht- und ggf. Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns zum Gegenstand. Die Aufsichtsbeschwerde zielt regelmäßig darauf ab, durch geeignete Maßnahmen, z. B. Weisungserteilung, auf die beaufsichtigte Stelle einzuwirken.

2.2.3 Gegenvorstellung

Die Gegenvorstellung richtet sich gegen die Behörde, die gehandelt hat. Ziel der Gegenvorstellung ist die Aufhebung oder Änderung einer Verwaltungsmaßnahme. Es kann sich dabei um förmliche Verwaltungsakte, eine Auskunft oder um sonstige tatsächliche Verwaltungstätigkeiten handeln. Die Gegenvorstellung hindert den Vollzug eines Verwaltungsaktes nicht; sie entfaltet keinen Suspensiveffekt (z.B. aufschiebende Wirkung wie der Widerspruch) und keinen Devolutiveffekt (Entscheidung einer nächst höheren Behörde).

3 Umgang und Bearbeitung

Petitionen sind grundsätzlich von allen Beschäftigten unabhängig von der jeweils organisatorischen Zuständigkeit entgegenzunehmen.

Wird die Petition mündlich vorgebracht, ist das Anliegen zu erfassen und hierüber ein Aktenvermerk zu erstellen. Zu Dokumentationszwecken ist auf die Unterzeichnung durch die Petentin/den Petenten hinzuwirken.

Der/die entgegennehmende Beschäftigte hat den Eingangszeitpunkt der Petition auf dem Schriftstück zu vermerken (Eingangsstempel oder handschriftlich).

3.1 Petitionen nach § 16 BbgKVerf

Petitionen an den Kreistag sind unverzüglich an das Büro des Kreistags abzugeben. Sie werden dort nach Maßgabe des Beschlusses des Kreistags 4-1963/14 vom 26. Mai 2014 ([SessionNet | Regelung zum Umgang mit an den Kreistag gerichteten Petitionen \(teltow-fla-eming.de\)](#)) bearbeitet.

Petitionen an die Landrätin/den Landrat sind unverzüglich an das Büro der Landrätin/des Landrates abzugeben. Sie werden registriert und von dort an das Rechtsamt zur Bearbeitung weitergeleitet.

Ansprechpartner*in für die juristischen Sachbearbeiter*innen des Rechtsamtes ist die unmittelbare Führungskraft der von der Petition betroffenen Beschäftigten. Die zuständigen juristischen Sachbearbeiter*innen im Rechtsamt entscheiden in eigener Verantwortung über die Art und Weise des Prüfungsvorganges. Sie sind berechtigt, Verwaltungsakten, Unterlagen und Stellungnahmen von den betroffenen Organisationseinheiten verpflichtend anzufordern und hierfür Fristen zu setzen. Werden Verwaltungsakten zur Prüfung angefordert, sind Stellungnahmen auf das notwendige Maß zu beschränken.

Zeichnet sich bei der Prüfung ab, dass gegebenenfalls organisatorische, arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen notwendig werden, ist die jeweilige Führungskraft der betroffenen Organisationseinheit sowie das Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal einzubeziehen, welches eine entsprechende Beteiligung der Interessenvertretungen (Personalrat, Schwerbehindertenvertretung) prüft und vornimmt. Der Landrätin/dem Landrat ist eine abgestimmte Empfehlung zum Umgang vorzulegen. Das Rechtsamt bereitet das Antwortschreiben der Landrätin/des Landrates zur Bescheidung der Petitionen vor.

In dringenden Fällen kann die Landrätin/der Landrat abweichend von den Sätzen 2 und 4 eine andere Stelle beauftragen.

3.2 Weitere Petitionen

Weitere Petitionen sind innerhalb der Frist gemäß Punkt 3.3.1 Abs. 3 der Dienstordnung zu beantworten und wie folgt zu bearbeiten:

3.2.1 Dienstaufsichtsbeschwerde die nicht direkt an die Landrätin/den Landrat gerichtet wird

Dienstaufsichtsbeschwerden sind an das Büro der Landrätin/des Landrates abzugeben.

Sie werden von dort an die zuständigen Organisationseinheiten zur Prüfung und Vorbereitung eines Antwortschreibens der Landrätin/des Landrats zur Bescheidung der Dienstaufsichtsbeschwerde weitergeleitet.

3.2.2 Aufsichtsbeschwerde

Aufsichtsbeschwerden sind an das Büro der Landrätin/des Landrates abzugeben. Sie werden von dort an die zuständige Organisationseinheit zur Prüfung und Vorbereitung eines Antwortschreibens der Landrätin/des Landrats zur Bescheidung der Aufsichtsbeschwerde weitergeleitet. ([Anlage – Übersicht Zuständigkeiten](#))

3.2.3 Gegenvorstellung

Gegenvorstellungen werden ausschließlich und abschließend durch die zuständige Organisationseinheit bearbeitet und beantwortet. Die Beantwortung erfolgt durch die Amtsleitung.

3.2.4 Sonstige Beschwerden, Hinweise und Vorschläge

Sonstige Beschwerden, Hinweise oder auch Vorschläge werden ausschließlich und abschließend durch die zuständige Organisationseinheit bearbeitet und beantwortet. Die Beantwortung erfolgt durch die Amtsleitung.

4 Datenschutz

Die in der Regel angesprochenen personenbezogenen Daten sind entsprechend der gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten zu behandeln und zu schützen. Erforderlicher Schriftverkehr vom Rechtsamt mit dem Landrat/der Landrätin ist regelmäßig vom Dienstweg ausgeschlossen, da die Kenntnisnahme der arbeits- bzw. dienstrechtlich relevanten Vorwürfe und ihrer Bewertung unter Berücksichtigung des Beschäftigtendatenschutzes nur im Rahmen der Erforderlichkeit zulässig ist. Ausgenommen ist der Fall, dass der/die Beigeordnete in der Funktion als Dezernatsleitung im Sinne des Punktes 2.6 Absatz 2 der Dienstordnung selbst Vorgesetzte/r des/der von der Petition betroffenen Beschäftigten ist.

5 Petitionen an den Petitionsausschuss des Landtages

Das Büro der Landrätin/des Landrates leitet die Petition mit der Bitte um Erarbeitung einer Stellungnahme an die zuständige Organisationseinheit weiter. Die zuständige Organisationseinheit erarbeitet eine Stellungnahme. Die Stellungnahme ist von der Landrätin/dem Landrat zu unterzeichnen. Das Rechtsamt kann jederzeit durch die Organisationseinheit im Rahmen der Beratungsarbeit hinzugezogen werden.

6 Schlussbestimmungen

Diese Dienstanweisung tritt am 6. Dezember 2021 in Kraft.

Luckenwalde, den 6. Dezember 2021

Wehlan
Landrätin

Anlage – Übersicht Zuständigkeit Aufsichtsbeschwerden

Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde gem. § 132 BbgKVerf

Rechtsaufsicht (allgemeine Kommunalaufsicht)

Ermächtigungsgrundlage: § 110 BbgKVerf

betrifft: Selbstverwaltungsangelegenheiten

Prüfungsmaßstab: Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns

Dezernat	Amt	Rechtsgrundlage	Gegenstand
Landrätin		§ 110 BbgKVerf	Selbstverwaltungsangelegenheiten
I	A 10	§ 44 BbgStrG	Straßenaufsicht

Sonderaufsicht

Ermächtigungsgrundlage: § 121 BbgKVerf sowie in Spezialvorschriften

betrifft: Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

Prüfungsmaßstab: Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns

Dezernat	Amt	Rechtsgrundlage	Gegenstand
III	A 32	§ 22 BbgBKG	Aufsicht Katastrophenschutz
III	A 63	§ 57 Abs. 2 BbgBO	Aufsicht Baubehörden
III	A 32	§ 7, 9 OBG	Aufsicht Ordnungsbehörden
I	A 10	§ 27 Abs. 4 BbgWoFG	Aufsicht Wohnraumförderung

Fachaufsicht

Ermächtigungsgrundlage: je nach Spezialgesetz

betrifft: Auftragsangelegenheiten

Prüfungsmaßstab: Recht- und Zweckmäßigkeit der Verwaltung; Weisungsbefugnis

Dezernat	Amt	Rechtsgrundlage	Gegenstand
III	A 32	§ 2 Abs. 1 Nr. 1 AG-PStG Bbg	Aufsicht Standesamtswesen
III	A 32	§ 12 Abs. 2 LOG, § 2 Abs. 3 und 4 BbgKVerf	Aufsicht Gewerbewesen
III	A 32	§ 23 BbgBKG	Aufsicht ü. d. i. Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen